

Wann Kinder zahlen müssen

Unterhalt für Eltern. Reicht das Geld der Eltern für das Heim nicht, verlangt das Sozialamt von den Kindern Unterhalt. Doch seit Januar dürfen sie mehr behalten.



Erna Eggert hat eine Pflegekostenlücke von 450 Euro. Doch ihre Einkünfte reichen. Sie ist nicht auf Geld von ihrer Tochter angewiesen.

Sandwich-Generation, so wird sie genannt – die Gruppe der Erwachsenen, die zwischen zwei Unterhaltspflichtigen eingeklemmt ist. Unten sind die eigenen Kinder, deren Ausbildung finanziert werden muss. Oben die eigenen Eltern, die pflegebedürftig ins Heim kommen und für die das Sozialamt Unterhalt verlangt, weil die Rente der Eltern für die Pflege nicht ausreicht.

In der Mitte des Sandwiches stecken 50- bis 60-Jährige, die um ihren Lebensstandard fürchten, wenn sich das Sozialamt meldet. Doch die Gerichte schützen die Töchter und Söhne. Bereits im Jahr 2002 hat der

Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass Unterhaltszahlungen für eigene Eltern nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Lebensstandards bei den Kindern führen dürfen (Az. XII ZR 266/99).

So viel Vermögen ist erlaubt

Im Jahr 2006 entschieden die Richter des BGH, dass die Altersvorsorge vom Sozialamt nicht angetastet werden darf (Az. XII ZR 98/04). Geschützt sind 5 Prozent des aktuellen Bruttolohns für alle Monate seit Berufsbeginn. Außerdem wird eine Verzinsung in Höhe von 4 Prozent unterstellt.

Unser Rat

Selbstbehalt. Den seit Januar erhöhten Selbstbehalt für Kinder (1 800 Euro) berücksichtigen die Sozialämter nicht automatisch. Haben Sie bereits 2014 Unterhalt gezahlt, fordern Sie das Amt auf, diesen neu zu berechnen.

Anwalt. Spätestens wenn Sie Post vom Sozialamt bekommen, sollten Sie sich von einem Fachanwalt für Sozialrecht oder Familienrecht beraten lassen. Eine Erstberatung kostet bis zu 250 Euro. Rechtsanwälte in Ihrer Nähe finden Sie im Internet (www.anwaltauskunft.de). Unter <http://goo.gl/GpJhfv> gibt es eine Liste spezialisierter Anwälte.

Rechner. Auch einen Unterhaltsrechner finden Sie im Internet (<http://goo.gl/h5F1f>).

Beispiel Schonvermögen: Ein 55-jähriger Angestellter, der seit dem 30. Lebensjahr arbeitet, verdient aktuell 4 000 Euro brutto. Sein Schonvermögen für die Altersvorsorge beträgt rund 100 000 Euro.

Bei Selbstständigen ohne Anspruch auf eine gesetzliche Rente beträgt das geschützte Altersvorsorgevermögen 25 Prozent ihres aktuellen Durchschnittseinkommens hochgerechnet auf das bisherige Berufsleben.

Wie ein unterhaltspflichtiges Kind vorsorgt, ist seine Sache. Das Vermögen ist also geschützt, egal ob es in einem Riester-Vertrag oder einer Lebensversicherung steckt.

Wie viel ein Kind zahlen muss, hängt von seinem „**bereinigten Nettoeinkommen**“ und dem seines Ehepartners ab. Grundlage sind die monatlichen Nettoeinkünfte, gemindert um Ausgaben wie solche für die Altersvorsorge. Einkünfte etwa aus einer vermieteten Wohnung werden dazu addiert. **Beispiel:** Ein Sohn hat 2000 Euro anrechenbares Nettoeinkommen, seine Frau 1500 Euro. Er zahlt 82 Euro monatlich.

Einkommen Kind (Euro)	Einkommen Ehepartner/Schwiegerkind (Euro)								
	0	500	1000	1500	2000	2500	3000	3500	4000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
500	0	0	0	0	0	0	20	52	77
1000	0	0	0	0	0	41	105	154	194
1500	0	0	0	0	61	157	231	290	339
2000	0	0	0	82	209	308	387	452	506
2500	0	0	102	261	385	484	565	633	690
3000	0	123	314	462	581	678	759	828	886
3500	143	366	539	678	791	886	965	1034	1093
4000	418	616	774	904	1012	1103	1182	1250	1309

Quelle: Jörn Hauß, Fachanwalt für Familienrecht, Duisburg, auf Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

„Die Summe sollte ausreichend von dem Geld getrennt sein, von dem der Unterhaltsverpflichtete und seine Familie leben“, sagt Martin Wahlers, Fachanwalt für Familienrecht aus Darmstadt.

Notgroschen und Häuschen sicher

Neben der Altersvorsorge dürfen Kinder einen Notgroschen für unerwartete Kosten wie eine Autoreparatur ansparen. Die Ämter akzeptieren oft mindestens 10 000 Euro.

Wohnen Kinder im Eigenheim, ist dies in der Regel auch geschützt. Das hat der BGH 2013 (Az. XII ZB 269/12) zugunsten eines Sohnes entschieden.

Das Sozialamt hatte von einem 57-jährigen für dessen Mutter im Pflegeheim Unterhalt in Höhe von 17 000 Euro für 32 Monate verlangt. An das flüssige Vermögen des Mannes kam die Behörde nicht heran, weil es unterhalb des erlaubten Altersvorsorge-Schonvermögens lag. Aber wegen seiner Eigentumswohnung im Wert von 115 000 Euro sah das Amt den Sohn in der Pflicht.

Doch der Bundesgerichtshof entschied zugunsten des Kindes. Das Amt kann Immobilienbesitzer auch nicht zwingen, für den Unterhalt das Haus zu belasten (Bundesverfassungsgericht, Az. 1 BvR 1508/96).

Neuer Selbstbehalt schützt Betroffene

Liegt ein unterhaltspflichtiges Kind über dem Schonvermögen, kann das Sozialamt daraus zwar grundsätzlich Unterhalt verlangen. Vorher prüft es aber, ob das Kind nicht schon aus seinen monatlichen Einkünften zahlen kann.

Aber auch das Einkommen ist oftmals zu einem ordentlichen Teil dem Zugriff der So-

zialbehörden entzogen. Tochter oder Sohn wird ein „Selbstbehalt“ zugewilligt. Das ist der Teil des monatlichen Einkommens, der jedem für das eigene Leben bleiben muss. Nur den Verdienst darüber kann das Sozialamt maximal verlangen.

„Mit den Ämtern kann man über vieles verhandeln. Wer sich aber um den letzten Cent Unterhalt streitet, muss mit Widerstand rechnen.“

Martin Wahlers, Rechtsanwalt

Der Selbstbehalt hängt vom Einkommen des Kindes ab und setzt sich aus zwei Positionen zusammen: dem Mindestselbstbehalt und einem individuellen Zuschlag. Am 1. Januar 2015 wurde der Betrag für den Mindestselbstbehalt von 1600 Euro auf 1800 Euro erhöht. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent der Differenz zwischen 1800 Euro und dem „bereinigten“ Nettoeinkommen von Tochter oder Sohn.

Beispiel Single-Tochter: Eine unverheiratete kinderlose Tochter wohnt zur Miete und verdient monatlich bereinigt 2200 Euro netto. Das Sozialamt trägt jeden Monat 500 Euro der Heimkosten für die Mutter. Diese Summe soll die Tochter zahlen. Der Selbstbehalt der Tochter beträgt insgesamt 2000 Euro (1800 Euro Mindestselbstbehalt plus

200 Euro Zuschlag). Die Differenz zwischen dem Selbstbehalt und ihrem bereinigten Nettoeinkommen beträgt also 200 Euro. Diesen Betrag kann das Amt maximal von der Tochter bekommen.

Die aktuelle Erhöhung des Selbstbehalts entlastet Kinder zum Teil stark. Im Jahr 2014 musste die Tochter im Beispiel noch jeden Monat 300 Euro Unterhalt zahlen.

So wird das Einkommen bereinigt

Das bereinigte Nettoeinkommen, das die Sozialämter für die Unterhaltsberechnung zugrunde legen, ist nicht identisch mit dem vom Arbeitgeber ausgezahlten Nettolohn. Das bereinigte Nettoeinkommen wird ermittelt, indem der Nettolohn rechnerisch um anerkannte Ausgaben gemindert wird.

Viele Abzüge bedeuten also oftmals auch weniger Unterhalt. Ausgaben, die den anrechenbaren Nettolohn drücken, sind etwa:

- Monatsraten für Immobiliendarlehen oder Verbraucherkredite, die das Kind aufgenommen hat, bevor die Eltern pflegebedürftig wurden.
- Hausgeld für Eigentumswohnungen.
- Kosten des Besuchs der pflegebedürftigen Eltern.
- Unterhalt für eigene Kinder. Die Höhe hängt vom Alter des Kindes und der Einkommenshöhe der Eltern ab.
- Berufsbedingte Aufwendungen, zum Beispiel Fahrtkosten zur Arbeit. Die Behörden rechnen oft mit 5 Prozent vom Nettolohn.
- Private Altersvorsorge: Ausgaben zur Altersvorsorge bekommen Arbeitnehmer und Beamte bis zu 5 Prozent ihres Bruttolohns anerkannt. Wer nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, darf bis zu 25 Prozent seines Durchschnittseinkommens einzahlen.

Beispiel Ausgaben mindern Unterhalt:

Eine unverheiratete kinderlose Tochter verdient monatlich 2600 Euro netto. Hätte sie keine der genannten anerkannten Ausgaben, gäbe es keine „Bereinigung“ des Nettoeinkommens.

Nach Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 2200 Euro (1800 Euro plus 400 Euro Zuschlag), müsste sie monatlich bis zu 400 Euro Unterhalt zahlen.

Zahlt sie aber ein kreditfinanziertes Auto ab (Rate 200 Euro pro Monat), außerdem in einen Riester-Vertrag ein (100 Euro) und fährt sie mit dem Auto zur Arbeit (130 Euro), hat sie einen bereinigten Nettolohn von 2170 Euro. Davon bleibt ihr ein Selbstbehalt



Für Umbauten in Pflegewohngemeinschaften gibt es bis zu 16 000 Euro extra – etwa für den Einbau von barrierefreien Toiletten und Duschen.

in Höhe von 1800 Euro plus 185 Euro (50 Prozent der Differenz zwischen 1800 Euro und dem bereinigten Nettolohn). Folge: die Tochter zahlt 185 Euro Unterhalt.*

Selbstbehalt bei Ehepaaren

Ist das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, wird die Berechnung der Unterhaltshöhe komplizierter. Denn diese wird auch vom Einkommen des Ehepartners beeinflusst (siehe Tabelle S. 68).

Beispiel Ehepaar in Mietwohnung: Eine unterhaltspflichtige Tochter hat bereinigt 1000 Euro netto und ihr Ehegatte 2500 Euro. Obwohl die Tochter recht wenig verdient, muss sie monatlich 41 Euro an das Sozialamt überweisen.

**Passage am 20.5.2015 geändert.*

Haftung bei Geschwistern

Haben die Eltern mehrere Kinder, haftet jedes Kind nach seinen Möglichkeiten. Betragen die ungedeckten Pflegeheimkosten zum Beispiel 1000 Euro pro Monat und können Tochter A 100 Euro, Sohn B 200 Euro und Sohn C 300 Euro pro Monat zahlen, zieht die Sozialbehörde genau diese Summen von den Geschwistern ein. Den Restbetrag von 400 Euro trägt das Amt.

Anders ist es, wenn die noch offenen Heimkosten geringer sind als das, was die Kinder zusammen leisten können. Dann zahlen die Kinder entsprechend ihrer Haftungsquote. Das ist das Verhältnis von der Leistungsfähigkeit eines Kindes zur Gesamtleistungsfähigkeit aller.

Beispiel Haftungsquote Geschwister:

Die Haftungsquote von Tochter A beträgt im Beispiel ein Sechstel der Gesamtleistungsfähigkeit (100 Euro/600 Euro). Die Quote von Sohn B lautet ein Drittel und Cs Quote beläuft sich auf eine Hälfte. Sind jeden Monat 500 Euro Heimkosten offen, zahlt A demnach rund 83 Euro, B rund 167 Euro und C 250 Euro.

Wenn es zum Familienstreit kommt

In Familien kann es zum Streit kommen, wenn Sohn C zum Beispiel glaubt, dass seine Geschwister nicht alle Einkünfte beim Sozialamt angegeben haben, folglich mehr Unterhalt zahlen können. Wenn er recht hat, würde dies seine Unterhaltspflicht senken.

Sohn C kann sich in einer solchen Situation weigern zu zahlen, bis ihm das Sozialamt schlüssig dargelegt hat, wie viel die Geschwister verdienen. „In der Praxis berufen sich die Ämter aber oft auf Datenschutz“, sagt Anwalt Martin Wahlers.

Die Behörde müsste den Sohn dann verklagen. Das machen die Sozialämter aber nicht gerne wegen der Kosten. „Das ist ein guter Zeitpunkt für Vergleichsverhandlungen“, sagt Rechtsanwalt Wahlers. So können sich Amt und Kind auf einen angemessenen Unterhaltsbetrag einigen, ohne dass um jeden Cent gestritten werden muss.

Elternunterhalt Verhandlungssache

Nach der Erfahrung von Wahlers ist beim Elternunterhalt sehr vieles Verhandlungssache. Nur selten landen Fälle bei Gericht.

Wichtig ist, dass die Betroffenen frühzeitig zu einem spezialisierten Anwalt gehen (siehe „Unser Rat“, S. 67). Wahlers: „Viele kommen, wenn sich die Pflegebedürftigkeit der Eltern abzeichnet.“ Spätestens aber, wenn das Sozialamt die „Rechtswahrsamkeit“ schickt und Informationen über Einkommen und Vermögen haben will, ist der Gang zum Anwalt angezeigt.

Und der lohnt sich: Denn manchmal vergessen die Kinder Ausgaben beim Sozialamt anzugeben, die ihre Unterhaltslast senken. Manche regionalen Ämter erkennen zum Beispiel auch Kosten für eine Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung an.

Eine Erstberatung bei einem Fachanwalt für Familien- oder Sozialrecht kann bis zu 250 Euro kosten. Entdeckt der Anwalt einen Fehler bei der Berechnung des Amtes, hat die Sandwich-Generation diese Summe aber schnell wieder drin.